

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im
„Förderverein der Kirchenmusik an St. Wolfgang zu Schneeberg e.V.“

Name:

Vorname:

geb. am:

PLZ/Wohnort:.....

Straße:

Telefon:

E-Mail:

Beruf:

Datum/ Unterschrift:

.....

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Kirchenmusik an St. Wolfgang zu Schneeberg
widerruflich, den jährlich fälligen Beitrag von meinem Konto abzurufen.

Mitglied Name/ Vorname:

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Name des Kontoinhabers:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des
kontoführenden Geldinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
Datum/ Unterschrift des Kontoinhabers

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Fördervereins der Kirchenmusik
an St. Wolfgang zu Schneeberg
gemäß § 4 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, gemäß § 4 Vereinssatzung, an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Jahresbeitrag:

- Erwachsene über 18 Jahre	24,- €
- Jugendliche unter 18 Jahren	10,- €
- Fördernde Mitglieder	60,- €
- Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Ermäßigte Beiträge müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitgliedern in wirtschaftlich schwieriger Lage kann der Beitrag auf Antrag (formlos) bis zur Höhe von 15,50 € gesenkt werden.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt beim Abbuchungsverfahren zum 31.3. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.3. jeden Jahres auf das Konto des Vereins.
IBAN: DE40 8705 4000 3838 4117 64
BIC: WELADE1STB

Bei Zahlungssäumnissen ist der § 3 /d der Vereinssatzung zu beachten.

7. Die Zahlung des Beitrages im Eintrittsjahr beginnt im ersten Monat des Eintritts quartals.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.3.2006 ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen beschlossen und ab diesem Tag für verbindlich erklärt.

Schneeberg am 22.3.2006